

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, wobei Personen aller Geschlechter gemeint sind.

Satzung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Württembergischen Allgäu e.V.

vom: 03.11.2023

§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Württembergischen Allgäu e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist 88353 Kißlegg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck:

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören zum Beispiel Schulkindergärten, Bildungseinrichtungen für Kinder im schulischen Alter, Anlernwerkstätten, Beschützende Werkstätten, Wohnheime und Sport für Menschen mit Behinderung. Der Verein kann selbst solche Einrichtungen schaffen. Zum Sport für Menschen mit Behinderung anerkennen wir die Satzung des WLSB (Württembergischer Landessportbund).
- (2) Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit geistiger Behinderung werben.
- (3) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
- (4) Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Ebene den Zusammenschluss der Eltern und Freunde von Menschen mit geistiger Behinderung anzuregen und sie zu beraten.

§ 3. Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitglieder:

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich oder per Mail an den Vorstand mitzuteilen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz 2-facher schriftliche Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der

Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Besonders verdiente Mitglieder können vom Vorstand als Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5 Beiträge:

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Art des Beitrags.

(2) Die Mitgliederversammlung soll eine Beitragsordnung verabschieden, die insbesondere Höhe und Fälligkeit regelt.

§ 6 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vereinsausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie bestimmt über die Ausrichtung des Vereins und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung.

(1) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal jährlich einberufen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannt gegebene (Post- oder E-Mail-) Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen oder ungültig sind, gelten als Enthaltungen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

I. Beiträge (siehe §5).

II. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Ausschussmitglieder.

III. Schriftliche Vorlage von Jahresrechnung und Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes.

IV. Die Geschäftsordnung des Vereins. (siehe §8 Abs.9)

V. Satzungsänderungen (siehe §11).

VI. Aufwandsentschädigungen an die Vorstandsmitglieder (siehe §8 Abs.7)

VII. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern (siehe §4 Abs.5)

VIII. Auflösung des Vereins. (siehe §12).

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit**.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8. Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht je nach Bestimmung der Mitgliederversammlung aus mindestens drei und aus höchstens fünf Personen.
- (2) Der Verein wird von zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich aktiv vertreten.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder besetzt sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.
- (5) Der Erteilung von Aufträgen mit einem Volumen von mehr als 5.000,00 Euro brutto müssen mindestens **3/5** der Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei Aufträgen mit einem Volumen von mehr als 10.000,00 Euro brutto entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Bestimmung gilt im Innenverhältnis.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und setzt sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins ein. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, können die einzelnen Vorstandsmitglieder für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Protokollanten zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9. Die Ausschussmitglieder:

- (1) Zur Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten werden bis zu sechs Ausschussmitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Ausschuss besteht in der Regel aus vier Vertretern der Regionalgruppen und zwei Menschen mit Behinderung.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (3) Die Tätigkeit im Ausschuss erfolgt ehrenamtlich.
- (4) Alle Personen im Ausschuss werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Ausschuss-Mitglied vorzeitig aus, so bleibt der Posten bis zur nächsten Wahl frei.

§ 10. Hauptamtlicher Mitarbeiter:

Der Verein kann hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Diese werden zu den Vorstandssitzungen in beratender Funktion eingeladen.

§ 11. Anpassungsklausel:

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine **Zweidrittel-Mehrheit** der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen Gründen oder das Finanzamt wegen Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

§ 12. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine **Dreiviertel-Mehrheit** der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vorrangig an die Lebenshilfe Ravensburg e.V., sonst an den Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung BW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13. Beurkundung von Beschlüssen:

Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben.

§14. Inkrafttreten:

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 16. Februar 2018.
Beschlossen bei der Mitgliederversammlung vom 02.02.2024
einstimmig oder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder. (siehe Protokoll)

Verein und Satzung wurde am 14.03.2024 beim Registergericht Ulm unter VR 610028 registriert.

Satzung unterschrieben am: 18.03.2024



Alfred Fischer



Iris Fischer

